

3./II. 1916.

Die Hausbesitzer für die Schätzungsämter.

Der Bund der Charlottenburger Haus- und Grundbesitzer-Vereine hielt gestern eine Versammlung ab, um zu dem von der Regierung vorgelegten Entwurf eines Schätzungsamtsgesetzes Stellung zu nehmen. Die Versammlung war äußerst zahlreich besucht. Die beiden Referenten, Direktor Alfred Schrobsdorff (Neu-Westend Akt.-Ges. für Grundstückverwertung) und Stadtverordneter Albert Panschow, ebenso wie die in der Erörterung auftretenden Redner bekannten sich durchweg als Anhänger der von dem Entwurf vorgesehenen Schaffung amtlicher Schätzungsämter, die als eine wesentliche Verbesserung gegen den bisherigen, auf privaten Schätzungen beruhenden Zustand angesehen wird. Es wurde jedoch von dem ersten Referenten auf die Gefahr hingewiesen, die das Gesetz im Augenblicke für die durch den Krieg eingetretene Wertverminderung der Häuser bedeuten würde. Viele Hausbesitzer seien nicht imstande, bei der Erneuerung ablaufender Hypotheken die fehlenden Beträge aus eigenen Mitteln aufzubringen. Der Redner war deshalb geneigt, das Gesetz vorläufig abzulehnen und die Regierung aufzufordern, es bei Wiederkehr normaler Verhältnisse erneut vorzulegen.

Im Gegensatz hierzu war der zweite Referent bereit, das Gesetz sofort anzunehmen, jedoch müsse der Hausbesitzer verlangen, daß ablaufende Hypotheken wenigstens drei Jahre nach Friedensschluß in unveränderter Höhe und zu unveränderten Bedingungen gestundet werden müssen. Er gab interessante Darlegungen über die Gründe, die den Hausbesitzer schon vor zehn Jahren veranlaßt hätten, für amtliche Schätzungen einzutreten. Man hätte beobachtet, wie rings um Berlin auf dem Besitz der Terraingesellschaften Neubauten errichtet worden seien, die auf Grund von privaten Taxen mit Leichtigkeit hohe Beleihungen erhielten. Vom amtlichen Schätzungen erwartet der Hausbesitzer niedrige Schätzungen und hierdurch eine Erschwerung der Neubauten.

Justizrat Baumert, Vorsitzender des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzer-Vereine Deutschlands, bekennt sich ebenfalls als ein unbedingter Anhänger des Gesetzes und warnt davor, für eine Verschiebung der Vorlage einzutreten. Die Ansicht, daß das Gesetz schon bald eingetretene, teile er nicht. Er weist auf die Bestimmung des Entwurfes hin, daß das Gesetz erst durch königliche Verordnung in Kraft gesetzt werden soll. Immerhin sei es auch nach seiner Meinung zweckmäßig, für die Einführung des Gesetzes eine gewisse Karenzzeit vorzuschreiben. Der Redner empfiehlt noch folgende Verbesserungen, auf die im Interesse des Hausbesitzes unbedingt bestanden werden müsse. Erstens dürfe das Gesetz nicht auf bestehende Beleihungen, also auch nicht auf die Erneuerung ablaufender Beleihungen angewendet werden, sodann müsse die Taxe der Schätzungsämter unbedingt auch für die Besteuerung des Hausbesitzers maßgebend sein. Da die Schätzungsämter von den Gemeinden zu errichten sind, so liege hierin auch eine gewisse Gewähr dafür, daß die Grundstückswerte nicht unberechtigt niedrig eingeschätzt werden, da die Gemeinden an der Höhe der Steuer interessiert seien.

In bedingter Weise trat schließlich auch ein Vertreter der Terraininteressen, Kommerzienrat Haberland, für den Entwurf ein. Er meint, daß die Schätzungsämter nicht „von allzu großem Unheil sein würden“, wenn damit eine andere Forderung, nämlich die Schaffung von städtischen Pfandbriefanstalten (Stadtschaften) erfüllt würde. Mit der bisherigen Methode der Bautätigkeit ist es, wie der Redner meint, ohnehin vorbei. Das Bauen würde nach dem Krieg wohl im wesentlichen in die Hände kapitalkräftiger Gesellschaften kommen. Die von der Regierung geplanten Stadtschaften seien das Zuckerbrot, durch das man den Grundbesitz mit der Peitsche der amtlichen Schätzungsämter versöhnen wolle. Hierzu macht der Landtagsabgeordnete von Charlottenburg, Otto, die Mitteilung, daß nach einer soeben an das Abgeordnetenhaus gelangten Mitteilung der Gesetzentwurf über die Stadtschaften gestern die königliche Unterschrift erhalten habe, und daß er zugleich mit dem Entwurf über die Schätzungsämter auf die Tagesordnung vom 8. Februar gesetzt werden solle. Der Redner weist noch darauf hin, daß der Entwurf über die Schätzungsämter nur den Rahmen für die noch zu schaffenden Ausführungsbestimmungen bilde. Auch dieser Redner sieht in dem Entwurf eine brauchbare Grundlage und empfiehlt eine dahingehende Entschließung mit der Maßgabe, daß für alte Hypotheken entsprechende Uebergangsbedingungen geschaffen werden und die amtlichen Schätzungen für den Steuerfiskus verbindlich seien.

Die Versammlung erklärte sich einstimmig für die Absendung einer diesbezüglichen Entschließung an das Abgeordnetenhaus, deren Fassung dem Vorstand des Bundes überlassen bleiben soll.